

Pressemitteilung

27. Januar 2026

EZB ändert Leitlinien zur Durchführung der Geldpolitik

- Für Institute in Abwicklung, bei denen ein Abwicklungskonzept zur Anwendung kommt, das einem sog. open bank resolution scheme entspricht, kann aufgrund neuer Bestimmungen unter bestimmten Bedingungen der Zugang zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems wiederhergestellt werden
- Die Änderungen stellen einen weiteren Schritt zum stufenweisen Auslaufen zeitlich befristeter Lockerungsmaßnahmen für Sicherheiten dar

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat heute geänderte Fassungen ihrer Leitlinien zur Durchführung der Geldpolitik im Eurosystem veröffentlicht, die am 30. März 2026 in Kraft treten.

Mit den geänderten Leitlinien werden eine Reihe von Änderungen vorgenommen, zu denen folgende zählen:

- Der Zugang zu den geldpolitischen Geschäften des Eurosystems kann für Institute in Abwicklung, bei denen ein Abwicklungskonzept zur Anwendung kommt, das einem sog. open bank resolution scheme entspricht, unter bestimmten Bedingungen wiederhergestellt werden. Hierzu muss u. a. die Aufsichtsbehörde bestätigen, dass der geldpolitische Geschäftspartner die aufsichtlichen Mindestanforderungen für Eigenmittel einhält.
- Wie [am 29. November 2024 angekündigt](#), werden bestimmte befristet zugelassene Arten von Vermögenswerten in den permanenten Sicherheitenrahmen übernommen, während andere nicht mehr als Sicherheiten verwendet werden dürfen. Dadurch soll der Sicherheitenrahmen stärker harmonisiert werden.
- Um das Eurosystem vor potenziellen Wertverlusten von Sicherheiten im Falle adverser klimabezogener Transitionsschocks zu schützen, wird ein Klimafaktor eingeführt. Diese [am 29. Juli 2025 angekündigte](#) Maßnahme gilt ab dem 15. Juni 2026.

- Über internationale Zentralverwahrer (ICSDs) emittierte internationale Schuldtitel, die in vollständig entmaterialisierter Form oder jedweder anderen, nicht auf physischen Globalurkunden basierenden Form begeben werden, werden als Sicherheiten des Eurosystems zugelassen, sofern sie alle anderen Zulassungskriterien erfüllen. Das Eurosystem behält sich das Recht vor, zu überprüfen, dass diese Instrumente keine wesentlichen Risiken aufweisen, die die Rechte des Eurosystems als Inhaber der Sicherheiten berühren können. Durch diese Anpassung werden die aktuellen Regelungen zur Form internationaler Schuldtitel, die als physische Globalurkunden verbrieft sind, ergänzt. Damit wird der jüngsten Marktinfrastrukturrentwicklung am internationalen Markt für Schuldverschreibungen Rechnung getragen und eine Anpassung an die sich verändernden Emissionspraktiken der Zentralverwahrer gewährleistet.

Die Leitlinien EZB/2026/1, EZB/2026/2, EZB/2026/3 und EZB/2026/4 sind auf der Website der EZB abrufbar und werden im Amtsblatt der Europäischen Union in 23 Amtssprachen der EU veröffentlicht.

Kontakt für Medienanfragen: Clara Martín Marqués (Tel.: +49 69 1344 17919)

Anmerkung

- [Beschluss des EZB-Rats vom 29. November 2024](#) zu Änderungen am Sicherheitenrahmen des Eurosystems zwecks stärkerer Harmonisierung
- [Beschluss des EZB-Rats vom 29. Juli 2025](#) zu Anpassungen am Sicherheitenrahmen zur Berücksichtigung klimabezogener Transitionsrisiken
- [Beschluss des EZB-Rats vom 13. Juni 2006](#) zur Beurteilung des Verfahrens für die Verwahrung von „Neuen Globalurkunden“ für internationale Schuldverschreibungen
- [Beschluss des EZB-Rats vom 22. Oktober 2008](#) über die Weiterentwicklung des Verfahrens zur Verwahrung internationaler Schuldverschreibungen und ihre Notenbankfähigkeit in Kreditgeschäften des Eurosystems
- Pressemitteilung vom 13. Juni 2006: [Beurteilung des Verfahrens für die Verwahrung von „Neuen Globalurkunden“ für internationale Schuldverschreibungen](#)
- Pressemitteilung vom 22. Oktober 2008: [Weiterentwicklung des Verfahrens zur Verwahrung internationaler Schuldverschreibungen und ihre Notenbankfähigkeit in Kreditgeschäften des Eurosystems](#)
- Durch die neuen Leitlinien EZB/2026/1, EZB/2026/2, EZB/2026/3 und EZB/2026/4 werden folgende Leitlinien geändert:
 - a) Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (Leitlinie allgemeine Dokumentation) (EZB/2014/60) (ABI. L 91 vom 2.4.2015, S. 3),
 - b) Leitlinie (EU) 2016/65 der Europäischen Zentralbank vom 18. November 2015 über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge (EZB/2015/35) (ABI. L 14 vom 21.1.2016, S. 30) und c) Leitlinie EZB/2014/31 der Europäischen Zentralbank vom 9. Juli 2014 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten und zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 (ABI. L 240 vom 13.8.2014, S. 28) und d) Leitlinie EZB/2024/22 über die Verwaltung von Sicherheiten bei Kreditgeschäften des Eurosystems (ABI. L. 2024/3129 vom 20.12.2024).

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu, Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Übersetzung: Deutsche Bundesbank